

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

57. Jahrgang

19. März 2025

Nummer 10

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	204
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	204
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Beuel-Mitte	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	205
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	206
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	206
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	207
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung endgültiges Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 95 Bonn	208
Beitrags- und Benutzungsordnung 2025 des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge	210
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	212
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	213
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

**BUNDESSTADT BONN**  
**Die Oberbürgermeisterin**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches wird für folgenden Planbereich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet des Bebauungsplans Nr. 6923-1 „Wilhelm-Flohe-Straße“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven, zwischen der Wilhelm-Flohe-Straße, der Siegburger Straße und dem Friedhof Pützchen

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit von

**Montag, den 31.03.2025 bis einschließlich Montag, den 14.04.2025**

im Foyer des Stadthauses (Berliner Platz 2, 53111 Bonn) und im Rathaus Beuel (Foyer im Erdgeschoss, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn) während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) sowie im Internet unter [www.bonn.de/wilhelm-flohe-strasse](http://www.bonn.de/wilhelm-flohe-strasse) und unter [www.bonn-macht-mit.de/beteiligungen/wilhelm-flohe-strasse](http://www.bonn-macht-mit.de/beteiligungen/wilhelm-flohe-strasse) (hier sind Meinungsäußerungen auch als öffentlich einsehbare Kommentare möglich).

Schriftliche Anregungen zur Planung können auch per E-Mail ([amt61.anregungen@bonn.de](mailto:amt61.anregungen@bonn.de)) oder postalisch (Stadtplanungsamt Bonn, Bundesstadt Bonn, 53103 Bonn) erfolgen.

Zusätzlich findet am Donnerstag, den 03.04.2025 ab 17:00 bis 19:00 Uhr eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Aula der Marktschule Bonn (Marktstraße 47, 53229 Bonn) statt.

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 7. März 2025

gez. Wiesner  
Stadtbaurat

**BUNDESSTADT BONN**  
**Die Oberbürgermeisterin**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 Folgendes beschlossen:

- Für den Bebauungsplan Nr. 6722-3 „Beschleunigung Stadtbahnlinie 66“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte, zwischen Sankt Augustiner Straße, Combahnstraße und Kreuzstraße, einschließlich der Hausgrundstücke Kreuzstraße 66, Sankt Augustiner Straße 74 sowie Herbert-Rabius-Straße 8 und 10.

Die öffentliche Darlegung des Planentwurfs sowie der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgen in der Zeit von

**Mittwoch, den 26.03.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 09.04.2025**

im Foyer des Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, sowie im Rathaus Beuel, (1.OG vor dem Ratssaal), Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn, während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr).

Des Weiteren können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Internet unter [www.bonn.de/beschleunigung-stadtbahnlinie-66](http://www.bonn.de/beschleunigung-stadtbahnlinie-66) sowie unter [www.bonn-macht-mit.de](http://www.bonn-macht-mit.de) eingesehen werden. Hier besteht die Möglichkeit einer Meinungsäußerung als öffentlich einsehbarer Kommentar. Darüber hinaus können Stellungnahmen schriftlich per E-Mail ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) oder per Post (Amt 61-4, Berliner Platz 2, 53103 Bonn) vorgebracht werden.

Hinweis:

Unbeschadet des Ergebnisses der Unterrichtung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, im Rahmen der späteren Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 5. März 2025

gez. Wiesner  
Stadtbaurat

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 06.03.2025	Az.: 50-223/883921
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Diana Köster *27.09.1976	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 6. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 06.03.2025	Az.: 50-223/908863
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Movladi Tepsaev geb. 20.10.1990	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 6. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 06.03.2025	Az.: 50-223/906269
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Paredes Vivanco, Felipe Daniel, *26.11.1998	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 6. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schulte

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 26.02.2025	Az.: 50-221/64-3503
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: EM, Botan	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn, Zimmer 5.10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 7. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Neu

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 10.03.2025	Az.: 50-133S/90-0871
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Sahit BALTRUSCHAT	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schwabauer

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 12.03.2025	Az.: 50-223/ko/905200
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Mideros Barragan, Daniel Orlando	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Kolodziej

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Anhörung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 07.03.2025	Az.: 33-65/SCHN
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Marcin KWASNIK, Luisenstr. 90, 53721 Siegburg (JVA Siegburg)	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 7. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schultze

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-423 -

Datum der Verfügung 06.03.2025	Az.: 33-423-BN-ZQ267
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Daniel Azim Reche, Ürziger Str. 13, 53175 Bonn	

Jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden in Stadthaus, Kfz-Zulassungsstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 6. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schüffelgen

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 06.02.2025	Az.: 33-65 EIH
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SADRIA, Nerim, Spessartstr. 1 53119 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12. März 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Eisfeld

**Bekanntmachung  
der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl  
in der kreisfreien Stadt 'Bundesstadt Bonn' am 23.02.2025**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Bonn, den 06.03.2025

stellvertretender Kreiswahlleiter

gez. Michael Fark

**Wahlkreis 95 Bonn**

Wahlberechtigte	228.194
Wähler	193.699
Ungültige Erststimmen	1.647
Gültige Erststimmen	192.052
Ungültige Zweitstimmen	976
Gültige Zweitstimmen	192.723

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei/Kennwort	Erststimmen
Rosenthal, Jessica	SPD	41.577
Dr. Streeck, Hendrik	CDU	63.973
Uhlig, Katrin	GRÜNE	46.819
Heimann, Anna	FDP	4.737
Truckenbrodt, Wolfgang	AfD	15.681
Repschläger, Jürgen	DIE LINKE	14.776
Viebahn, Robert	FREIE WÄHLER	935
Peter, Thomas	Volt	3.017
Audi, Fosi	PdF	537

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	34.078
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	50.413
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	44.136
Freie Demokratische Partei (FDP)	9.995
Alternative für Deutschland (AfD)	17.186
DIE LINKE (DIE LINKE)	23.994
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.252
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	877
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	338
Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	270
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	419

Volt Deutschland (Volt)	2.147
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	59
Partei des Fortschritts (PdF)	287
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	128
Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	6.911
MERA25 – Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	141
WerteUnion (WerteUnion)	92

## WASSER- UND BODENVERBAND VORGEBIGE

Beitragsordnung vom 26.02.2025 für das Wirtschaftsjahr 2025.

Inkrafttreten ab 01.01.2025.

Gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge, inklusive der letzten Satzungsänderung vom 01.01.2021

Gemäß § 10 Abs. 11 der Satzung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 26.02.2025 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

- Gliederung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge
  - a) Gruppe Merten
    - Wasserpreis = 0,35 €/m<sup>3</sup>
    - Anschlussbeitrag für ganzjährige Wechselflächen (Sonderbeitrag) = 300 €/ha, Jahr
    - Anschlussbeitrag für ab 1. 8. genutzte Wechselflächen (Sonderbeitrag) = 200 €/ha, Jahr
  - b) Gruppe Bornheim
    - Wasserpreis Mitglieder = 0,35 €/m<sup>3</sup> + 0,05 €/m<sup>3</sup> Zuschlag bei keiner Kostendeckung als Optionsrecht
    - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte = 0,65 €/m<sup>3</sup> Festpreis
  - c) Gruppe Brenig
    - Wasserpreis = 0,50 €/m<sup>3</sup> + 0,1 €/m<sup>3</sup> Zuschlag bei keiner Kostendeckung als Optionsrecht
    - Anschlussbeitrag für Wechselflächen = 700 €/ha, Jahr
    - Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen = 7000 €/ha
  - d) Gruppe Buschdorfer Weg
    - Wasserpreis Mitgliedsflächen = 0,45 €/m<sup>3</sup>
    - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte = 0,55 €/m<sup>3</sup>
  - e) Gruppe Waldorf/Dersdorf
    - Wasserpreis für Mitgliedsflächen = 0,25 €/m<sup>3</sup> + 0,1 €/m<sup>3</sup> Zuschlag bei keiner Kostendeckung als Optionsrecht
    - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte = 0,50 €/m<sup>3</sup>
  - f) Gruppe Alfter/Oedekoven
    - Wasserpreis für Mitgliedsflächen = 0,45 €/m<sup>3</sup>
    - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte = 0,55 €/m<sup>3</sup>
  - g) Gruppe Eichenkamp
    - Wasserpreis für Mitgliedsflächen und Wechselflächen = 0,45 €/m<sup>3</sup>
    - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte
      - Kleinabnehmer (Abnahme unter 100 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,65 €/m<sup>3</sup>
      - Großabnehmer (Abnahme über 100 m<sup>3</sup>/Jahr = 0,55 €/m<sup>3</sup>
    - Anschlussbeitrag für Wechselflächen = 200 €/ha, Jahr
    - Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen = 2000 €/ha
- Vorgaben zur Beitragserhebung
  - Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.
  - Auf den Beitrag werden 7 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen.
  - Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben.



## Betriebsordnung/ Beitragsordnung Vorgaben zum Betrieb und Benutzung der Verbandsanlagen

### a) Begriffsbestimmungen

- Mitgliedsfläche [§ 3 Abs. 1 Satzung]  
die Fläche, die einmalig zugezogen wurde und Berechnungsrechte besitzt. Mehrere zugezogene Flächen sind eine „Gesamt-Mitgliedsfläche“ (Pool), diese Rechte können gewechselt werden.
- Zukaufsfläche;  
die Fläche, die keine Berechnungsrechte besitzt und jährlich zugekauft wird.
- Berechnungsfläche [§ 4 Satzung]  
Die Fläche, die berechnet wird:
  - (1) Mitgliedsfläche (wenn Pool ausreicht)
  - (2) Mitgliedsfläche plus jährlichem Zukauf (wenn Pool nicht reicht)
  - (3) Reine Zukaufsfläche (gilt für Mitglieder [§ 3 Abs. 4 Satzung] und Nichtmitglieder/Nutznieser [§ 3 Abs. 5 Satzung])

### b) Berechnungswasserwasser

- Der Wasserbezug erfolgt gemäß Beitragsordnung Gliederung unter Punkt 1 [§ 34 Satzung]
- Der Zählerstand aller Standrohre wird mind. einmal pro Jahr (Jahresende) ermittelt und nach Möglichkeit zum Jahresende in Rechnung gestellt.
- Zwischenablesung im Jahr und Abschlagszahlung ist möglich.
- Die Funktion der Zählereinrichtung wird jedes Jahr überprüft.
- Der Nutzer von Zählereinrichtungen hat sich über die Funktionsfähigkeit deren zu vergewissern. [§ 35 Satzung]
- Nicht zählende Zählereinrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- Bei fehlerhafter Anzeige wird ein Wasserverbrauchsdurchschnitt der letzten 3 Jahre für dieses Standrohr ermittelt und berechnet.
- Vorsätzliches Verhalten wird mit einem 2,5-fachen Wert beaufschlagt.
- Wasserentnahme ohne Zählereinrichtung ist verboten und wird geahndet.

### c) Flächen

Für alle Berechnungsflächen von Nichtmitgliedsflächen/Nutznießern wird ein jährlicher Flächenbeitrag fällig (Gruppe Merten, Brenig, Eichenkamp).

Siehe auch oben in der Begriffsbestimmung unter Punkt 3. a).

### d) Nutzung der Anlage:

Nur der Ausschuss des Verbandes darf Änderungen an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) genehmigen. [§ 10Satzung, Nr. 2]

- Die Ortsgruppe des Verbandes darf Reparaturen an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) ausführen oder in Auftrag geben.
- Eine Erweiterung von Rohrleitung und Entnahmestelle durch ein Mitglied bedarf der Zustimmung des Ausschusses des Verbandes und geht zu Lasten des Veranlassers.
- Die Erweiterung muss fachgerecht erbracht werden und geht anschließend in den Bestand des Wasser- und Bodenverbandes über. Hier sind gesetzliche Belange (Genehmigung etc.) zu beachten
- Die Standrohre gehören dem Verband und können vom Verband eingezogen werden.
- Austausch von Wasseruhren nur durch den Verband.
- Die Kosten für den Austausch durch Verschleiß trägt der Verband.
- Vorsätzlicher Schaden des Nutzers an der Wasseruhr/Standrohr geht zu dessen Lasten.

## Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

### Fernwärmepreise zum 01.04.2025 für den Stadtbezirk Bonn:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.04.2025:

<b>Element</b>	<b>Wert zum 01.04.2025</b>
Investitionsgüterindex	116,08
Lohn	21,21
Erdgasindex Großhandel	40,76
Erdgasindex Haushalte	184,73
CO2-Preis	66,53
Zuteilung Zertifikate	0,2305

Daraus resultieren folgende Preise zum 01.04.2025:

	<b>netto</b>	<b>brutto*</b>
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	110,44 Euro	131,42 Euro
für jedes kW darüber hinaus	41,33 Euro/kW	49,18 Euro/kW
Arbeitspreis	10,020 Cent/kWh	11,924 Cent/kWh
Emissionspreis	0,870 Cent/kWh	1,035 Cent/kWh

\*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 % enthalten.

Der Arbeitspreis verändert sich damit um +7,47 %. Davon entfallen +0,05 % auf die Investitionsgüter, 0,00 % auf den Lohn, +8,65 % auf den Erdgasindex Großhandel und -1,24 % auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 24.02.2025	PK-Nr. 7777.3160.7349
Betroffene/r Frau Kochih, Yasmine, ohne festen Wohnsitz o.f.W., 53111 Bonn	
Datum 07.01.2025	PK-Nr. 7777.3159.4352
Betroffene/r Herr Demirtas, Seref, Sebastianstr. 131, 53111 Bonn	
Datum 25.02.2025	PK-Nr. 7777.3160.4447
Betroffene/r Herr Shakir, Mohamad Saeb Shakir, Weinbergstraße 40, 53545 Ockenfels	
Datum 28.02.2025	PK-Nr. 7777.0366.9378
Betroffene/r Herr Meister, Lukas Hartmut, Im Zollhafen 18, 50678 Köln	
Datum 05.11.2024	PK-Nr. 7777.7061.5934
Betroffene/r Herr Cenikli, Orhan, Wiesengrund 19, 53359 Rheinbach	
Datum 28.02.2025	PK-Nr. 7777.5876.8300
Betroffene/r Herr Meister, Lukas Hartmut, Im Zollhafen 18, 50678 Köln	
Datum 27.02.2025	PK-Nr. 7777.0368.7376
Betroffene/r Frau Ali, Teniaa, Pappelweg 87, 53177 Bonn	
Datum 27.02.2025	PK-Nr. 7777.5879.4794
Betroffene/r Herr Meister, Lukas Hartmut, Im Zollhafen 18, 50678 Köln	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. März 2025**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Merzenich

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 27.11.2024	PK-Nr. 7777.7076.8919
Betroffene/r Frau Dana Anwer Mohammad Alnatour, Prinzenstr. 148, 53175 Bonn	
Datum 25.02.2025	PK-Nr. 7777.0387.3676
Betroffene/r Herr Issa, Ismat, Ossietzkyst. 1, 53123 Bonn	
Datum 27.02.2025	PK-Nr. 7777.4979.6305
Betroffene/r Herr Ionica, Fanel, Sudetenstr. 69, 53119 Bonn	
Datum 06.03.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-V-36219
Betroffene/r Herrn Costel-Viorel, Constantin, Anschrift in Rumänien unvollständig	
Datum 06.03.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-I-80904
Betroffene/r Herrn Brahim, Khoudar Mahamat, vormals wohnhaft: In der Kumme 120b/ 1.OG. 53175 Bonn	
Datum 04.02.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-S-35494
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Wohnanhängers (Tabbert, ohne aml. Kennzeichen), abgeschleppt am 28.11.2024 in Bonn, Servatiusstr.	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **10. März 2025**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

**gez. Merzenich**

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.12.2024	PK-Nr. 7777.7085.8322
Betroffene/r Herr Gjoni, Eris, Villichgasse 2, 53177 Bonn	
Datum 12.12.2024	PK-Nr. 7777.7085.5897
Betroffene/r Herr Gjoni, Eris, Villichgasse 2, 53177 Bonn	
Datum 07.03.2025	PK-Nr. 7777.5879.0446
Betroffene/r Herr Kononchuck, Anatoli, Mozartstraße 1, 26419 Schortens	
Datum 27.01.2025	PK-Nr. 7777.7101.3652
Betroffene/r Frau Fancsali, Maria, Alexandra, Hoholzstraße 43, 53229 Bonn	
Datum 12.12.2024	PK-Nr. 7777.0341.8618
Betroffene/r Frau Dettmar, Romina, Subbelrather Straße 254, 50825 Köln	
Datum 06.03.2025	PK-Nr. 7777.7122.4688
Betroffene/r Herr Ostrowski, Leszek, Brungsgasse 17, 53117 Bonn	
Datum 06.03.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-G-81207
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kleinkraftrollers Wuxi Jietong, Vers.-Kennz. 413 CEI, abgeschlepptam 16.10.2024 in Bonn, Gotenstr.	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **12. März 2025**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Gassner